

# Richtlinien für die Erteilung der Lizenzen zur Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesligen Frauen (LZR-BL-F)

## § 1 Antragsumfang und Antragsfrist

- (1) Die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesligen Frauen setzt gemäß der Satzung des DHB eine Lizenz voraus. Die Lizenz wird auf Antrag des bewerbenden Vereins / wirtschaftlichen Trägers vom Ligaverband Frauen erteilt.  
Ein wirtschaftlicher Träger muss eine Kapitalgesellschaft oder eine haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaft sein.
- (2) Der Antrag (01.) auf Erteilung der Lizenz zur Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesligen im kommenden Spieljahr ist von dem beantragenden Verein bzw. dessen wirtschaftlichen Träger bis spätestens 01.03. des Kalenderjahres - 18 Uhr (Ausschlussfrist!) - vollständig ausgefüllt bei der Geschäftsstelle der Handball Bundesliga Frauen, Strobelallee 56, 44139 Dortmund einzureichen. Die verspätete Einreichung des Antrages einschließlich der gemäß Ziff. 3 erforderlichen Unterlagen führt zum Verlust des Anspruchs auf die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesligen. Jeglicher Wechsel nach Lizenzantragstellung ist ausgeschlossen.
- (3) Dem Antrag gemäß § 1 Ziff. 2 sind folgende Anlagen beizufügen:

### 02. Rechtliche Grundlage

a) Vereinsregisterauszug (nicht älter als 3 Monate) bei Antragstellung durch einen Verein. Im Falle der Auslagerung des Spielbetriebs an einen Nicht-Lizenznehmer jeweils eine Kopie der beglaubigten Abschrift der rechtlichen Grundlagen dieses Trägers sowie des Vertrages, in welchem die Beziehungen zwischen diesem Träger und dem Lizenznehmer geregelt sind. Gleichzeitig ist nachzuweisen, dass der Verein mit mindestens 25,1% der Stimmanteile an diesem Träger beteiligt ist (Vorlage des Gesellschaftervertrages sowie ggf. Liste der Gesellschafter);

b) bei Antragstellung durch den wirtschaftlichen Träger ein Auszug aus dem Handelsregister (nicht älter als 3 Monate) sowie der Nachweis, dass der damit verbundene Verein mindestens 51% der Stimmenanteile dieses Trägers besitzt (Vorlage des Gesellschaftervertrages sowie ggf. Liste der Gesellschafter). Ebenso ist eine Kopie der beglaubigten Abschrift der Verträge zwischen Verein und Lizenznehmer vorzulegen;

c) Spielgemeinschaften können die Lizenz nur mit einem gemeinsamen wirtschaftlichen Träger oder aber durch einen wirtschaftlichen Träger beantragen und müssen im Innenverhältnis eine schriftliche Vereinbarung über die einheitliche Stimmrechtsausübung betreffend den gemeinsamen wirtschaftlichen Träger treffen. Wird die Lizenz von der Spielgemeinschaft selbst beantragt, so ist nachzuweisen, dass die Vereine mit mindestens 25,1 % der Stimmanteile an dem wirtschaftlichen Träger beteiligt sind. Wird die Lizenz durch den wirtschaftlichen Träger beantragt, so ist nachzuweisen, dass die Vereine mindestens 51 % der Stimmenanteile dieses Trägers besitzen.

### 03. Lizenzvertrag zweifach (Vordruck)

### 04. Schiedsvertrag sowie die dazugehörigen Anlagen A und B zweifach (Vordruck)

05. Bankbürgschaft (Vordruck) ausgestellt auf die Handball Bundesliga Vereinigung-Frauen e.V.

- |    |                      |           |
|----|----------------------|-----------|
| a) | 1. Bundesliga Frauen | 50.000,-€ |
| b) | 2. Bundesliga Frauen | 30.000,-€ |

Bei Antragstellern aus der 2. Bundesliga, die auch einen Antrag für die 1. Bundesliga stellen, genügt im ersten Jahr der Zugehörigkeit zur 1. Bundesliga eine Bürgschaft über 30.000,00 €.

06. Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Spieljahr, Forecast-Gewinn- und Verlustrechnung für das laufende Spieljahr und Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für das kommende Spieljahr gem. Anlage des Ligaverbands (Vordruck). Bei Beantragung der Lizenz sowohl für die 1. als auch die 2. Bundesliga sind zwei darauf abgestimmte Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen einzureichen.

07. Nachweis der Lohnabrechnungen aller im Vorjahr unter Vertrag stehenden Spielerinnen und Trainer/innen für den Zeitraum Januar bis Dezember des Vorjahres (Jahreslohnjournal)

08. Angaben zu Verbindlichkeiten aus vergangenen Spielzeiten oder der laufenden Saison. Im Falle bestehender Verbindlichkeiten ist ein auf maximal 3 Jahre ausgelegter, detaillierter Zahlungsplan vorzulegen. Darüber hinaus sind Angaben zur Liquidität (Vordruck) zu tätigen.

09. Jahresabschluss t-1 (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, ggf. Anhang) inklusive Kontennachweise zum 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres (Abgabefrist Jahresabschluss zum 31.12. ist der 01.05.)

10. Nachweis der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung in der VBG für alle zum Zeitpunkt der Antragstellung unter Vertrag stehenden Spielerinnen und Trainer/innen:

- Kopie der Meldung zur VBG für das laufende Spieljahr einschließlich Statusfeststellung;
- Entgeltnachweis für das Vorjahr
- Bescheid der VBG und Nachweis der erbrachten Zahlung für das dem Vorjahr vorgehende Kalenderjahr.

11. Meldung zur Teilnahme am Spielbetrieb (Vordruck)

12. Nachweis der Beschäftigung eines vertraglich gebundenen Trainers mit DHB-A-Lizenz für das kommende Spieljahr (1. Bundesliga) bzw. mit DHB-B-Lizenz (2. Bundesliga)

13. Erklärung hinsichtlich der Erfüllung der infrastrukturellen Kriterien (§ 2a)

14. Hallenabnahme (nur bei Aufsteigern und wesentlichen baulichen Veränderungen)

15. Nachweis der eingezahlten Lizenz-Bearbeitungsgebühr

## **§ 2 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit**

- (1) Die vorzulegende Bankbürgschaft dient als Sicherheit für die aus der Teilnahme am Spielbetrieb entstehenden Ansprüche der Vereine der Bundesligen bzw. ihrer wirtschaftlichen Träger und des Ligaverbandes Frauen (HBV-F), sowie als ein Indiz für die

wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers. Ebenso sind damit gegebenenfalls an die HBV-F herangetragene Forderungen ihrer Sponsoren, des DHB, der EHF oder IHF abgedeckt.

- (2) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins bzw. seines wirtschaftlichen Trägers soll sicherstellen, dass der Ligaverband Frauen und die gesamte Spielklasse wie auch eines ihrer Mitglieder nicht dadurch Schaden erleiden, dass der Lizenznehmer während eines Spieljahres aus wirtschaftlichen Gründen seinen Bundesligen-Spielbetrieb einstellen muss und dass durch den Spielbetrieb der Lizenzliga-Mannschaft die gesamte wirtschaftliche Situation des gemeinnützigen Vereins nicht nachhaltig beeinträchtigt wird.
- (3) Zur Sicherung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteht die Zielsetzung, dass jeder Verein, jede Spielgemeinschaft nach § 4 SpO/DHB und auch jeder wirtschaftliche Träger, der einen Antrag auf Erteilung der Lizenz zur Teilnahme für das kommende Spieljahr gestellt hat (nachfolgend einheitlich als Antragsteller bezeichnet) über ein positives bilanzielles Eigenkapital verfügt.
- (4) Ein zum 30.06.2019 (bzw. 31.12.2019 bei Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) ausgewiesenes negatives bilanzielles Eigenkapital eines Antragstellers muss sich bis zum 30.06. (bzw. 31.12.) der Folgejahre wie folgt verbessern:
  - um insgesamt mind. 10 % bis zum 30.06./31.12.2020
  - um insgesamt mind. 20 % bis zum 30.06./31.12.2021
  - um insgesamt mind. 30 % bis zum 30.06./31.12.2022
  - um insgesamt mind. 40 % bis zum 30.06./31.12.2023
  - um insgesamt mind. 50 % bis zum 30.06./31.12.2024
  - um insgesamt mind. 60 % bis zum 30.06./31.12.2025
- (5) Führt die Verschlechterung eines zum 30.06./31.12.2019 bzw. zum 30.06./31.12. der darauffolgenden Jahre positiven bilanziellen Eigenkapitals eines Antragstellers zu einem negativen bilanziellen Eigenkapital zum 30.06./31.12. eines der darauffolgenden Jahre, muss sich dieses in den dann darauffolgenden Jahren wie folgt verbessern:
  - um insgesamt mind. 10 % bis zum 30.06./31.12. des Folgejahres nach erstmaliger Feststellung
  - um insgesamt mind. 20 % bis zum 30.06./31.12. des darauffolgenden Jahres
  - um insgesamt mind. 30 % bis zum 30.06./31.12. des darauffolgenden Jahres
  - um insgesamt mind. 40 % bis zum 30.06./31.12. des darauffolgenden Jahres
  - um insgesamt mind. 50 % bis zum 30.06./31.12. des darauffolgenden Jahres
  - um insgesamt mind. 60 % bis zum 30.06./31.12. des dann darauffolgenden Jahres.
- (6) Wird die Verbesserung des negativen bilanziellen Eigenkapitals um mind. 10 % und/oder um insgesamt mind. 20 % gem. den Vorgaben der Absätze (4) und (5) zu den jeweiligen Stichtagen nicht erreicht, hat dies jeweils die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 15 % der Abweichung vom jeweils zu erreichenden Zielbetrag zur Folge. Wird die Verbesserung um insgesamt mind. 30 % gem. den Vorgaben der Absätze (4) und (5) zu den jeweiligen Stichtagen nicht erreicht, hat dies die Aberkennung von 4 Pluspunkten für das zu diesem Zeitpunkt laufende Spieljahr zur Folge.  
Wird die Verbesserung um mind. 40 % und/oder um mind. 50 % gem. den Vorgaben der Absätze (4) und (5) zu den jeweiligen Stichtagen nicht erreicht, hat dies jeweils die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 15 % der Abweichung vom zu erreichenden Zielbetrag zur Folge.  
Wird die Verbesserung um insgesamt mind. 60 % gem. den Vorgaben der Absätze (4) und (5) zu den jeweiligen Stichtagen nicht erreicht, hat dies die Aberkennung von 4 Pluspunkten für das zu diesem Zeitpunkt laufende Spieljahr zur Folge.

- (7) Führt die Verbesserung eines zum 30.06./31.12.2019 bzw. zum 30.06./31.12. der Folgejahre negativen bilanziellen Eigenkapitals eines Lizenzbewerbers zu einem positiven bilanziellen Eigenkapital zum 30.06./31.12. eines der darauffolgenden Jahre, hat dieser Lizenzbewerber die Zielsetzung gem. Abs. (3) erreicht.  
Kommt es danach durch die Verschlechterung des positiven bilanziellen Eigenkapitals zu einem erneut negativen bilanziellen Eigenkapital zum 30.06./31.12. in einem der Folgejahre muss sich dieses gem. den Vorgaben des Abs. (5) verbessern.  
Wird diese Verbesserung des negativen bilanziellen Eigenkapitals nicht erreicht, findet Abs. (6) Anwendung.
- (8) Geldstrafen gem. Abs. (6) können vom Lizenzierungsausschuss jahresbezogen gegen Bundesligisten max. bis zu 50.000,00 € und gegen Zweitligisten max. bis zu 30.000,00 € verhängt werden.

### **§ 2a Infrastrukturelle Kriterien**

Neben dem Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für das kommende Spieljahr hat ein Antragsteller auch die Erfüllung der infrastrukturellen Kriterien nach Vorgabe der HBV-F-Hallenstandards nachzuweisen.

Für die 1. Bundesliga ist eine Mindestkapazität von 750 Zuschauern Voraussetzung für die Lizenzerteilung.

### **§ 3 Prüfung des Antrages**

Der Lizenzierungsausschuss als ausführendes Organ des Ligaverbandes prüft die einzureichenden Antragsunterlagen und die gegebenenfalls angeforderten Ergänzungen auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit, Anträge oder Teile davon extern zusätzlich durch geeignete Sachverständige prüfen zu lassen.

Der Lizenzierungsausschuss ist im Einzelfall berechtigt die nach § 1 Ziffer 3 - 06., 08. und 09. vorzulegende Anlage einer Prüfung von einem Wirtschaftsprüfer (Standards IDW) oder einer prüferischen Durchsicht von einem Wirtschaftsprüfer (IDW PS 900) zu unterziehen. Die Entscheidung insoweit, bei der auch Erfahrungen und Erkenntnisse aus früheren Lizenzierungsverfahren berücksichtigt werden, obliegt dem Lizenzierungsausschuss, der dies dem Antragsteller unverzüglich mitteilt. Der Antragsteller hat sodann einen Wirtschaftsprüfer vorzuschlagen und im Fall der Zustimmung des Lizenzierungsausschusses auf seine Kosten zu beauftragen.

Bei fehlender Zustimmung hat der Lizenzierungsausschuss das Recht, an Stelle des vom Antragsteller vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfers einen anderen Wirtschaftsprüfer auf Kosten des Antragstellers zu bestellen.

### **§ 4 Zuständigkeit des Lizenzierungsausschusses**

- (1) Der Lizenzierungsausschuss kann die Vergabe einer Lizenz – nach erfolgter Berichterstattung gegenüber dem Vorstand – mit einer Auflage verknüpfen und/oder von der vorherigen Erfüllung einer Bedingung innerhalb einer Ausschlussfrist abhängig machen. Der Lizenzierungsausschuss ist auch zuständig für die Entscheidungen über die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen. Der Lizenzierungsausschuss entscheidet hierüber abschließend. Die Möglichkeit einer Beschwerde nach § 7 besteht in diesen Fällen nicht.

Auflagen und Bedingungen können sich insbesondere beziehen auf die Planeinhaltung (Verpflichtung zur Einhaltung des aus dem Lizenzantrag zugrundeliegenden Planergebnisses für das zu lizenzierende Spieljahr), die Schließung einer Liquiditätslücke (Schließung einer festgestellten Liquiditätsunterdeckung durch Liquiditätsreserven oder/und durch originäres Eigenkapital oder Eigenkapitalersatz), der Untervertragnahme von Spielerinnen (die Zustimmung vor einer Verpflichtung bzw. einer Vertragsverlängerung – Untervertragnahme – einer Spielerin durch den Lizenzierungsausschuss. Die Zustimmung zu der Untervertragnahme der Spielerin wird schriftlich erteilt, wenn der Antragsteller nachweist, dass in der laufenden Spielzeit die Erfüllung sämtlicher mit der Untervertragnahme der Spielerin verbundenen finanziellen Verpflichtungen unter Sicherung des Spielbetriebes gewährleistet ist) o. ä.

Der Lizenzierungsausschuss entscheidet auch über Verstöße gegen die Lizenzierungsrichtlinien und den Lizenzvertrag. Er ist ebenfalls befugt, Strafen in Form von Geldstrafen oder in Form von Punktabzügen für die Saison auszusprechen, für die der Antrag gestellt wurde. Dies gilt insbesondere bei nicht getätigten Lohnzahlungen, rückständigen VBG-Zahlungen sowie offenen Forderungen der Sozialversicherungsträger, soweit sie sich auf die vorhergehende Saison und/oder laufende Spielsaison beziehen.

Der Lizenzierungsausschuss kann zusätzlich für den Fall der Antragsrücknahme Geldstrafen in Höhe von bis zu 20 % der mit der Bürgschaft zu hinterlegenden jeweiligen Summe verhängen.

- (2) Der Lizenzierungsausschuss kann Aufsteigern in die 2. Bundesliga im Einzelfall teilweise Befreiung von einzelnen Lizenzierungsvorschriften erteilen. Dies gilt jedoch keinesfalls für die vorzulegende Bürgschaft und den Nachweis der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung in der VBG für alle zum Zeitpunkt der Antragstellung unter Vertrag stehenden Spielerinnen und Trainer/innen.
- (3) Entscheidungen des Lizenzierungsausschusses ergehen durch Beschluss, wobei Beschlussfähigkeit vorliegt, sofern zwei Mitglieder des Lizenzierungsausschusses an der Beschlussfassung teilnehmen.

### **§ 5 Verfahren für Aufsteiger aus der 3. Liga**

Mögliche Aufsteiger aus der 3. Liga haben ihren Antrag auf Lizenzerteilung einschließlich aller zugehörigen Anlagen abweichend von § 1 bis spätestens 15.04. des Kalenderjahres - 18 Uhr (Ausschlussfrist) - bei der Geschäftsstelle der Handball Bundesliga Frauen, Strobelallee 56, 44139 Dortmund einzureichen.

### **§ 6 Mitteilung an andere Verbände**

Der Ligaverband teilt den jeweils zuständigen Verbänden des DHB bis spätestens 20.05. des Kalenderjahres diejenigen Vereine mit, die eine Lizenz nicht erhalten haben. Die Frist verlängert sich in den Fällen, in denen im Hinblick auf einen möglichen Abstieg aus der 2. Bundesliga bzw. Aufstieg aus der 3. Liga die sportliche Entscheidung noch nicht gefallen ist bis zum auf den letzten Spieltag folgenden Werktag. Falls ein Lizenzverfahren noch nicht abgeschlossen ist, verlängert sich auch hier die Frist bis zum Abschluss, spätestens jedoch 30.06. eines Kalenderjahres.

### **§ 7 Rechtsbehelf**

- (1) Ablehnende und beschwerende Entscheidungen des Lizenzierungsausschusses sind dem Lizenzbewerber bzw. Lizenznehmer mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

- (2) Gegen ablehnende oder beschwerende Entscheidungen des Lizenzierungsausschusses (ausgenommen der Entscheidungen über die Erfüllung einer Auflage oder Bedingung) ist die Beschwerde des Lizenzbewerbers bzw. Lizenznehmers innerhalb einer Woche ab Zustellung der Entscheidung (Ausschlussfrist!) zulässig. Die Beschwerde ist bei der Geschäftsstelle der Handball Bundesliga Frauen, Strobelallee 56, 44139 Dortmund einzureichen und gegen den Ligaverband zu richten. Zur Fristwahrung ist der Eingang der Beschwerde per Telefax bei der Geschäftsstelle der Handball Bundesliga Frauen ausreichend. Die Originale sind in diesem Fall unverzüglich nachzureichen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Beschwerde ist innerhalb der Ausschlussfrist abschließend zu begründen. Erfolgt die Zustellung an einem Samstag oder Sonntag, beginnt die Ausschlussfrist am folgenden Werktag. Nach Ablauf dieser Frist mitgeteilte neue Tatsachen sind bei der Entscheidung über die Beschwerde nicht mehr zu berücksichtigen.

- (3) Der Lizenzierungsausschuss ist berechtigt, der Beschwerde ganz oder teilweise abzuhelpfen, sofern und soweit er diese nach Maßgabe der Richtlinien für die Erteilung der Lizenzen für zulässig und begründet hält. Dabei ist der Lizenzierungsausschuss vor der Abhilfeentscheidung berechtigt, extern zusätzlich geeignete Sachverständige hinzuzuziehen.

Abhilfeentscheidungen des Lizenzierungsausschusses ergehen durch begründeten Beschluss.

- (4) Im Fall der Nichtabhilfe und bei nur teilweiser Abhilfe legt der Lizenzierungsausschuss die Beschwerde unverzüglich dem Vorstand des Ligaverbandes zur Entscheidung vor.

Der Vorstand des Ligaverbandes entscheidet endgültig auf der Grundlage der Vorgaben der Richtlinien für die Erteilung der Lizenzen durch begründeten Beschluss, wobei einfache Mehrheit ausreichend ist. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Vorstand ist berechtigt, vor seiner Entscheidung über die Beschwerde eine erneute Stellungnahme des Lizenzierungsausschusses einzuholen.

Die Beschwerdeentscheidung des Vorstandes ist dem Lizenzbewerber bzw. dem Lizenznehmer mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Lizenzbewerbers bzw. des Lizenznehmers sind oder aus anderen Gründen zur Besorgnis der Befangenheit Anlass geben, sind von der Teilnahme am Verfahren zur Entscheidung über die Beschwerde ausgeschlossen. Über die Besorgnis der Befangenheit entscheidet der Vorsitzende des Bundesgerichtes des DHB.

- (5) Die Unterschriftsleistung des Vorstandes des Ligaverbandes Frauen unter Lizenz- und Schiedsvertrag eines Lizenzbewerbers kann erst erfolgen, wenn das Lizenzierungsverfahren für den Lizenzbewerber nach Ausschöpfung aller Rechtsbehelfe rechtskräftig abgeschlossen ist. Anhängige Gerichtsverfahren vor staatlichen Gerichten stehen der Ausfertigung der Lizenz- und Schiedsverträge durch den Vorstand nicht entgegen.
- (6) Der Ligaverband gewährleistet, dass alle während des Lizenzierungsverfahrens vom Lizenzbewerber erhaltenen Informationen streng vertraulich behandelt und weder direkt noch indirekt Dritten offengelegt werden, es sei denn, eine Offenlegung ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, in Verbindung mit schiedsgerichtlichen bzw. gerichtlichen Verfahren oder zur Beurteilung der Lizenzbewerbung erforderlich. Sämtliche am Lizenzierungsverfahren Beteiligte, auch von Lizenzierungsausschuss oder vom Ligaverband beauftragte Dritte, unterzeichnen eine entsprechende Vertraulichkeitserklärung.

## **§ 8 Streitigkeiten**

- (1) Zur Entscheidung über alle Streitigkeiten, die sich aus dem Lizenzierungsverfahren oder der Verhängung von Vertragsstrafen zwischen dem Ligaverband bzw. dem für ihn handelnden Organ auf der einen Seite und dem Lizenzbewerber oder anderen durch die Entscheidungen beschwerten Dritten auf der anderen Seite ergeben, ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges das gemäß Schiedsvertrag zu berufende Schiedsgericht zuständig. Dies gilt auch für eingelegte Beschwerden gegen Entscheidungen des Ligaverbandes, wenn dieser der Beschwerde nicht stattgibt. Das Schiedsgericht entscheidet zudem darüber, ob eine Streitigkeit aus diesen Richtlinien vorliegt. Die Zuständigkeiten des Bundessport- und Bundesgerichtes des DHB bleiben unberührt.
- (2) Außerdem ist ein Lizenzbewerber immer dann vor dem Schiedsgericht antrags- und klagebefugt, wenn seine Zugehörigkeit zu einer Spielklasse von der Bestandskraft der lizenzversagenden Entscheidung des Ligaverbandes bzgl. eines anderen Lizenzbewerbers abhängig ist.
- (3) Die Anrufung des Schiedsgerichtes durch nicht unmittelbar vom streitigen Lizenzierungsverfahren betroffene Lizenznehmer ist nur zulässig, wenn ein gleichlautender Antrag von mindestens 8 Lizenznehmern gestellt wird, die in der vergangenen Spielzeit der Liga angehört haben, für die die streitige Lizenz beantragt wurde.

In den vorgenannten Fällen ist die Klage sowohl gegen den Ligaverband der Frauen (HBV-F) als auch den Verein bzw. dessen wirtschaftlichen Träger zu richten, der die streitige Lizenz erhalten hat. Das Schiedsgericht ist in diesem Verfahren auch dazu berechtigt, die Lizenzerteilung mit bindender Wirkung für den betroffenen Verein bzw. seinen wirtschaftlichen Träger aufzuheben.

Die Klage ist innerhalb einer Frist von einer Woche seit der offiziellen Mitteilung der Lizenzvergabe an die Lizenznehmer zu erheben (Ausschlussfrist).

- (4) Schadensersatzansprüche gegen den Ligaverband Frauen aufgrund der Lizenzerteilung, Lizenzversagung, etwaiger Auflagen oder Bedingungen sowie der Verhängung von Vertragsstrafen sind ausgeschlossen, es sei denn, ein Lizenznehmer, Antragsteller oder eine Spielerin weisen nach, dass die Schädigung rechtswidrig vorsätzlich bzw. grob fahrlässig durch ein Organ des Ligaverbandes Frauen erfolgt ist, sämtliche Rechtsbehelfe zur Abhilfe des Schadens ergriffen worden sind und der Geschädigte nicht anderweitig Schadensersatz erlangen kann. Der Haftungsausschluss gilt auch, wenn vorgenannte Entscheidungen gegenüber einem anderen Verein ergangen sind.

## **§ 9 Verwahrung von Unterlagen**

Die Seitens des Antragstellers eingereichten Unterlagen werden unter Verschluss genommen und auf der Geschäftsstelle der Handball Bundesliga Frauen verwahrt. Die Aufbewahrungsdauer beträgt 10 Jahre.

## **§ 10 Inkraftsetzung**

Diese Richtlinien sind in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 29.06.2019 beschlossen worden.